Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2126

Der Bundesminister des Innern
ÖS II 1 – 630 242/2 –

Bonn, den 28. September 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Längere Dienstzeit für Polizeivollzugsbeamte als Ersatz für die Pflicht zum Grundwehrdienst**

Bezug: **Entschließung des Deutschen Bundestages vom 12. Mai 1967 zum Vierten Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes – Drucksache V/1698 – (Stenographisches Protokoll S. 5174)**

Mit Entschließung vom 12. Mai d. J. hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung ersucht,

> „die Frage einer längeren Dienstzeit bei Polizeivollzugsbeamten als Ersatz für die Pflicht zum Grundwehrdienst zusammen mit der Erörterung der Einführung einer Dienstpflicht für den Bundesgrenzschutz zu prüfen"

und darüber bis zum 1. Oktober 1967 Bericht zu erstatten.

Zu der aufgeworfenen Frage nehme ich für die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Nach der gegenwärtigen Fassung des § 42 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes erlischt für Wehrpflichtige, die im Vollzugsdienst der Polizei mindestens achtzehn Monate Dienst geleistet haben, die Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Ferner kann der im Vollzugsdienst der Polizei über achtzehn Monate geleistete Dienst auf die Wehrübungen, der unter achtzehn Monate geleistete Dienst auf den Wehrdienst angerechnet werden.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Die Möglichkeit, als Beamter auf Widerruf Polizeivollzugsdienst mit Beamtenbesoldung anstelle des Grundwehrdienstes zu leisten, hat die Personalsituation im Bereich der Länderpolizeien wie des Bundesgrenzschutzes erleichtert. Es hat sich jedoch gezeigt, daß bei den Bereitschaftspolizeien der Länder in letzter Zeit die Zahl der Beamten stark angestiegen ist, die nach achtzehn Monaten den Polizeidienst wieder verlassen. Die für jeden dieser Beamten aufgewendeten Kosten von 18 000 bis 20 000 DM belasten die Länder nach deren Auffassung in einem nicht mehr vertretbaren Ausmaß.

Die Länder haben daher gefordert, den § 42 des Wehrpflichtgesetzes dahingehend zu ändern, daß die Pflicht zur Leistung des Grundwehrdienstes erst nach einem dreijährigen Vollzugsdienst bei den Polizeien der Länder erlischt. Entsprechendes soll für die Anrechenbarkeit des bei den Länderpolizeien geleisteten Vollzugsdienstes auf Wehrübungen gelten.

Die Bundesregierung hat im Zusammenhang hiermit geprüft, ob auch die Anrechnung des im Bundesgrenzschutz geleisteten Polizeivollzugsdienstes auf den Wehrdienst entsprechend der von den Ländern erhobenen Forderung geregelt werden kann. Das ist im gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht möglich. Trotz einer durch die wirtschaftliche Entwicklung bedingten Verbesserung der Personalsituation sind 70 bis 80 v.H. der jährlich im Bundesgrenzschutz eingestellten Dienstanfänger Bewerber, die durch die Ableistung eines achtzehnmonatigen Polizeivollzugsdienstes ihre Pflicht zur Leistung des Grundwehrdienstes zum Erlöschen bringen wollen. Der Bundesgrenzschutz ist daher auf diese Bewerber nach wie vor angewiesen, um seine Einsatzstärke aufrechterhalten zu können. Die Verhältnisse bei den Polizeien der Länder liegen deshalb anders, weil hier die Mehrzahl der Bewerber den Beruf als Polizeibeamter auf Lebenszeit anstrebt. Diese Möglichkeit kann der Bundesgrenzschutz seiner Struktur nach nicht in dem Maße bieten wie die Polizeien der Länder.

Eine andere Situation könnte sich für den Bundesgrenzschutz ergeben, wenn eine künftige Grenzschutzdienstpflicht inhaltlich so ausgestaltet würde, daß ungediente Wehrpflichtige zum Dienst im Bundesgrenzschutz herangezogen werden können. Diese Frage kann jedoch erst entschieden werden, wenn mit der Verabschiedung der Notstandsverfassung die rechtlichen Voraussetzungen für eine Grenzschutzdienstpflicht geschaffen werden.

Obwohl gewisse Bedenken bestehen, den Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz und in den Polizeien der Länder jeweils unterschiedlich auf den Wehrdienst anzurechnen, hat sich die Bundesregierung den Wünschen der Länder nicht verschließen können.

In dem hierfür federführenden Bundesministerium der Verteidigung ist daher bereits ein entsprechender Referentenentwurf eines weiteren Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes erarbeitet worden.

Außerdem liegt dem Bundesrat seit dem 17. Juli 1967 ein diese Frage regelnder Gesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg vor (Bundesratsdrucksache 421/67). Die Bundesregierung würde aus den o.g. Gründen einen entsprechenden Beschluß des Bundesrates unterstützen.

Lücke